

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Anerkennung als Träger der freien
Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
hier: Antrag des Frauengesundheits-
zentrums Heidelberg e. V.**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	29.10.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein Frauengesundheitszentrum e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII an.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung des Vereins Frauengesundheitszentrum (Vertraulich – nur zur Beratung im Gremium!)

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Die Anerkennung des Vereins Frauengesundheitszentrum Heidelberg e.V. hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Stadtentwicklungsplans.



II. Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

Am 16.06.2008 hat der Verein Frauengesundheitszentrum Heidelberg e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Da der Verein im Wesentlichen im Stadtgebiet Heidelberg tätig ist, ist für die Anerkennung das Jugendamt Heidelberg zuständig. Die Satzung des Vereins ist in der Anlage beigefügt.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beruht auf den Vorgaben des § 75 SGB VIII.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. gemeinnützige Ziele verfolgen,
2. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind
3. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und
4. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,

Ein Anspruch auf Anerkennung besteht gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII, wenn der Träger seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Ist ein Träger weniger als drei Jahre auf diesem Gebiet tätig, handelt es sich bei der Anerkennung unter den Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII um eine Ermessensentscheidung.

2. Prüfung der Voraussetzungen

I. Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Das Frauengesundheitszentrum Heidelberg e.V. besteht seit 1978 und ist als gemeinnützige Einrichtung anerkannt.

II. Fachliche und personelle Voraussetzungen

Die Arbeit des Frauengesundheitszentrums wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlichster Disziplinen geleistet. Vertreten sind u.a. Psychologen, Erziehungswissenschaftler, Psychotherapeuten, Erzieher und Sozialpädagogen, die imstande sind, einen nicht unwesentlichen Beitrag auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu leisten.

III. Ausrichtung an den Zielen des Grundgesetzes

Aus den in der Satzung des Vereins festgelegten Zielen und Grundsätzen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die den Zielen des Grundgesetzes widersprechen.

IV. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII

Laut Rechtsprechung müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgrenzbarer Schwerpunkt erscheinen.

Der Satzungszweck der vom Frauengesundheitszentrum vorgelegten Satzung bezog sich nur auf frauenspezifische Gesundheitsfragen und enthielt keine Aussage zu Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe. Die Satzung wurde jedoch in der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.09.2008 entsprechend ergänzt, sodass diese Voraussetzung als erfüllt angesehen werden kann.

Die tatsächliche praktische Arbeit des Vereins von Beratung bei Essstörungen über Suchtprävention, Mädchengruppe für Übergewichtige, Beratung bei Trennung der Eltern, Zusammenarbeit mit Schulen etc. kann dem Bereich der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 11-14 SGB VIII, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, zugeordnet werden. Nach Darstellung des Vereins umfasst die Tätigkeit in diesen Bereichen einen nicht unerheblichen Teil der praktischen Arbeit und ist auch klar von den anderen Aufgaben abgrenzbar.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe stellt somit einen Schwerpunkt der praktischen Arbeit des Vereins dar und ist auch bezüglich des satzungsmäßig festgeschriebenen Zwecks gewährleistet.

V. Dauer der Tätigkeit

Der Verein Frauengesundheitszentrum Heidelberg e.V. besteht bereits seit 1978. Auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist der Verein seit dem Jahr 2000 in unterschiedlicher Intensität tätig. Allerdings war die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe in der Satzung bisher nicht als Vereinszweck festgeschrieben. Somit kann die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe für die Vergangenheit nicht anerkannt werden, da zwar die praktische Tätigkeit einen Schwerpunkt darstellte, als Satzungszweck jedoch nicht festgeschrieben war. Damit lagen die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII für eine Anerkennung in der Vergangenheit nicht vor.

3. Bewertung

Der Verein Frauengesundheitszentrum Heidelberg e.V. erfüllt nach Aufnahme der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe als Satzungszweck in die Vereinssatzung die in § 75 Absatz 1 SGB VIII genannten formellen Voraussetzungen. Da die Satzung jedoch erst am 01.10.2008 entsprechend ergänzt wurde, ist der Verein auf dem Gebiet der Jugendhilfe noch nicht 3 Jahre tätig gewesen, sodass ein Anspruch auf Anerkennung gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII nicht gegeben ist. Die Anerkennung steht daher im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeausschusses.

Hierbei ist zu beachten, dass die im Gesetz beschriebene Frist ihren Ursprung darin hat, eine Kontinuität der Arbeit der anzuerkennenden Einrichtung zu gewährleisten. Das Frauengesundheitszentrum arbeitet bereits seit mehr als drei Jahren mit Jugendlichen, hauptsächlich mit Mädchen, zusammen und hat in der Vergangenheit auch Projekte in Kooperation mit anderen Trägern, die ihrerseits auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, durchgeführt (z.B. Mädchenhaus Heidelberg e.V.). Außerdem war das Frauengesundheitszentrum Kooperationspartner des 14. Forums Gesundheit , das im Oktober 2007 unter Federführung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung stattfand und ist Mitglied im Netzwerk „Essstörungen“.

Unter diesem Aspekt schlägt die Verwaltung vor, trotz der nicht erfüllten Dreijahresfrist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen.

gez.

Dr. Joachim Gerner